

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1969)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Ansprachen an Ordenskapitel

In verschiedenen Gruppen wurden die Mitglieder der Generalkapitel, die in den vergangenen Monaten mit der Zielsetzung der nachkonziliaren Erneuerung zusammengetreten waren, vom Heiligen Vater empfangen. Am 29. März sprach Papst Paul VI. zu den Trappisten, am 31. März zu den Monfortanern und den Brüdern vom hl. Gabriel; am 6. März empfing er die Regulierten Franziskaner-Tertiären, die Kamillianer, Pallotiner und die Gemeinschaft des Don Orione; am 28. Mai sprach der Heilige Vater zu den Redemptoristen und den Barmherzigen Brüdern des hl. Johannes von Gott. Dem Papst ging es jeweils darum, zu mahnen, in den Konstitutionen Altes und Neues harmonisch zu verbinden, und im Sinn der jeweiligen Ordenstradition den Primat des geistlichen Lebens zu wahren.

2. Kardinalsernennungen

Papst Paul VI. ernannte am 28. April 1969 35 Kardinäle. Unter den neu Ernannten befinden sich der Erzbischof von Köln, Dr. Joseph Höffner, sowie folgende Ordensmänner: George Bernard Flahiff CSB, Erzbischof von Winnipeg (Kanada); Mario Casariego CRS, Erzbischof von Guatemala; Pablo Muñoz Vega SJ, Erzbischof von Quito (Ecuador); Arturo Tabera Araoz CMF, Erzbischof v. Pamplona (Spanien); Jean Daniélou SJ (Frankreich). Paul VI. hat mit diesen Ernennungen eine bisher sorgfältig gewahrte Gewohnheit aufgegeben, daß nämlich aus ein und demselben Ordensverband gleichzeitig nie mehr als ein Mitglied sich im Kardinalskollegium befindet. (Die Jesuiten und die Claretiner haben derzeit zwei

Kardinäle.) — In seiner Ansprache an die Kardinäle legte Papst Paul VI. ein Bekenntnis zur unablässigen Erneuerung der Kirche ab. Die Lehre über die Kirche habe das einheitliche Thema der ganzen Tätigkeit des 2. Vaticanums gebildet. Die Kirche aber erhalte ihr Leben und ihren Atem durch das Gebet (vgl. Mt. 18,20; Rö. 8,26; Apg. 1,14; Apg. 6,4). „Die Kirche besitzt, besonders in unserer Zeit, keine ‚Macht‘ im politischen und irdischen Sinn. Sie hat keine selbstherrlichen Tendenzen, will keine äußere Herrschaft erneuern oder aufzwingen.“ Die Kirche vertraut vor allem „auf den Schutz dessen, der einzig Macht hat, Wachstum zu verleihen, weil Er der Vater des Lichtes ist, von dem jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk stammt (vgl. Jak. 1,17).“ (SKZ n. 19/1969, 269).

3. Theologenkommission bei der Kongregation für die Glaubenslehre

Eine Theologenkommission bei der Kongregation für die Glaubenslehre wurde am 28. April 1969 von Papst Paul VI. im geheimen Konsistorium eingesetzt. Sie besteht aus 30 Mitgliedern (aus 18 verschiedenen Ländern). Unter den Mitgliedern sind folgende deutsche Gelehrte: Karl Rahner SJ, Josef Ratzinger, Rudolf Schnackenburg und Heinz Schürmann (DDR). Unter den weiteren Mitgliedern befinden sich folgende Ordensmänner: Barnabas Ahern CP (USA); Louis Bouyer, Oratorianer (Frankreich), Walther Burghardt SJ (USA), Yves Congar OP (Frankreich), André Feuillet, Sulpizianer (Frankreich), Ignaz Abdo Khalife, Basilianer (Libanon), Franz Lakner SJ (Österreich), Marie-Joseph de Guillou OP (Frankreich), Jan F. Lescauwet MSC (Holland), Bern-

hard Longeran SJ (Kanada), Henri De Lubac SJ (Frankreich), Andreas H. Maltha OP (Holland), Petrus Nemeshegyi SJ (Japan), Tomislaus Sagi-Bunic OFMCap (Jugoslawien), Cipriano Vagaggini OSB (Italien). Die Kommission steht unter dem Vorsitz von Kardinal Jean Daniélou SJ (L'Osservatore Rom. n. 100 v. 1. 5. 69).

4. Einführung des erneuerten Missale Romanum

Unter dem Datum des 3. April 1969 erschien die Apostolische Konstitution „Missale Romanum“, mit welcher Papst Paul VI. die Einführung des gemäß den Normen der Konzilskonstitution über die hl. Liturgie erneuerten römischen Missale verfügte. Das bisher geltende Meßbuch war im Jahre 1570 im Anschluß an das Konzil von Trient herausgegeben worden. Das im Sinn des 2. Vaticanums erneuerte römische Meßbuch bringt Veränderungen im Eucharistischen Hochgebet (Kanon), im Ordo Missae und in der Leseordnung. Überprüft und verändert wurden auch die Eigenmessen der Festzeiten, der Heiligenfeste sowie die Votivmessen. Der Papst gibt folgenden Hinweis: „Als Unser Vorgänger Pius V. die erste Ausgabe des Missale Romanum veröffentlichte, bot er es dem christlichen Volk gleichsam als Mittel liturgischer Einheit und als Wahrzeichen echten und heiligen Gottesdienstes in der Kirche dar. Nicht anders auch Wir. Wohl haben Wir entsprechend den Anordnungen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu recht bestehende verschiedene Neuerungen und Anpassungen in das neue Missale übernommen. Wir geben aber der Hoffnung Ausdruck, daß es von den Christgläubigen als eine Hilfe zur gegenseitigen Bezeugung und Stärkung der Einheit angenommen werde. Denn mit seiner Hilfe soll bei aller Vielfalt der Sprachen ein und dasselbe Gebet zum himmlischen Vater emporsteigen, durch unseren Hohenpriester Jesus Christus im Heiligen Geiste, Gott wohlgefälliger als jeglicher

Weihrauch.“ — Gleichzeitig mit der erwähnten Apostolischen Konstitution erschien ein Dekret der Ritenkongregation vom 6. April 1969 zur Promulgation der Editio typica des neuen „Ordo Missae“ (Typis Polyglottis Vaticanis 1969; Preis 2500,— Lire). Dem „Ordo Missae“ vorangestellt ist die „Institutio generalis Missalis Romani“. Dieser Teil faßt die bisherige Einführung zum Meßbuch zusammen: Die allgemeinen Rubriken, den Ritus servandus in celebratione Missae und de defectibus in celebratione Missae occurrentibus. Das Dokument umfaßt acht Kapitel. Das 1. Kapitel ist eine theologische Einführung. Das 2. Kapitel gibt einen Überblick über die verschiedenen Elemente der Meßfeier und bietet dazu eine theologische und rubrizistische Darstellung. Im 3. Kapitel werden die Aufgaben aller Teilnehmer der Meßfeier, d. h. des Priesters, der Gläubigen und der Meßdiener, beschrieben. Das 4. Kapitel behandelt die verschiedenen Formen der Meßfeier: Die heilige Messe mit den Gläubigen, die Einzelzelebration, die Konzelebration. Außerdem enthält es die Bestimmung für die Kommunion unter beiderlei Gestalten. Das 5. Kapitel bringt ein ausführliches Directorium über die Gestaltung des Kirchenraumes als dem Ort der Meßfeier. Das 6. Kapitel bietet eine Aufstellung dessen, was zur Meßfeier benötigt wird, nämlich die heiligen Geräte und Gewänder. Das 7. Kapitel gibt eine Anleitung für die Auswahl des Meßformulars und seiner verschiedenen Teile: Lesungen, Gebete und Gesänge. Es bringt eine Reihe von Anregungen und mehrere Gestaltungsmöglichkeiten. Im 8. Kapitel werden schließlich zusammenfassende Bestimmungen über Votiv- und Totenmessen gegeben. Es handelt sich um ein Dokument von klarem linearem Aufbau. Es wird von pastoralen Grundsätzen bestimmt. Der neue „Ordo Missae“ tritt am 30. November 1969, dem 1. Adventsonntag, in kraft (SKZ n. 19, 1969, 277).

5. Neuordnung des Kirchenjahres

Unter dem Datum des 14. Februar 1969 erschien die Apostolische Konstitution „Mysterii Paschalis“, mit welcher Papst Paul VI. gemäß den Weisungen der Konzilskonstitution über die hl. Liturgie eine Neuordnung des Kirchenjahres und des Kalendariums verfügt. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 1970 in kraft. Für das Jahr 1970 wurde jedoch eine gewisse Übergangsordnung aufgestellt, in der Voraussicht, daß das neue Missale und Brevier nicht unmittelbar zur Hand sein werden. Erst wenn diese Bücher zur Verfügung sind, wird die Neuordnung des Kirchenjahres zur vollen Entfaltung kommen (L'Osservatore Romano n. 107 v. 10. 5. 69).

Die Ritenkongregation gab am 21. März 1969 ein Dekret heraus, mit dem die Editio typica des „Calendarium Romanum“ promulgiert wird (Typis Polyglottis Vaticanis 1969; 3000.— Lire). Dieses Buch enthält: Allgemeine Normen hinsichtlich des liturgischen Jahres und des Kalenders (Rubriken und pastorale Begründungen); eine vollständige Darstellung des liturgischen Jahres und Kalenders; die Neuordnung der Allerheiligenlitanei; den neuen Kalender „ad interim“ (d. h. bis das neue Brevier und Missale zur Verfügung sein werden). Ferner wird ein ausführlicher Kommentar zu den Festzeiten des Kirchenjahres geboten. Genau erläutert wird der Heiligenkalender (Begründung für die Verlegung mehrerer, auch althehrwürdiger Feste; Begründung für die Streichung einiger Heiligenfeste aus dem allgemeinen Festkalender — sie werden im Martyrologium genannt und können örtlich gefeiert werden; Begründung für die Aufnahme neuer Heiligenfeste in den allgemeinen Kalender). Außerdem wird eine Übersicht geboten über die Länder und Nationen, aus denen die Heiligen des allgemeinen Kalendariums stammen, so-

wie in welcher Zeitepoche sie gelebt haben. Den Abschluß bildet ein Schema des allgemeinen Kalendariums für das Jahr 1970.

6. Teilung der Ritenkongregation

Mit einer Apostolischen Konstitution vom 8. Mai 1969 wurde die Ritenkongregation in zwei Kongregationen geteilt: Kongregation für die Heiligsprechungen und Kongregation für den Gottesdienst. Präfekt der letzten Kongregation wurde Kardinal Benno Gut OSB; Sekretär Annibale Bugnini CM; Sekretär der Kongregation für die Heiligsprechungen wurde Erzbischof Antonelli OFM. Der Rat für die Ausführung der Liturgiekonstitution wurde in die Kongregation für den Gottesdienst eingegliedert (L'Osservatore Romano n. 105 v. 8. 5. 69).

7. Neue Normen für die Selig- und Heiligsprechungen

Das Motuproprio „Sanctitatis clarior“ vom 19. März 1969 gibt neue Normen für das Verfahren bei Selig- und Heiligsprechungen. Die Eröffnung eines Prozesses geschieht in Zusammenarbeit zwischen Diözese und Heiligem Stuhl. Bei jeder Bischofskonferenz soll ein Tribunal geschaffen werden für die Durchführung des Verfahrens auf nationaler Ebene. Dieses Prozeßverfahren gewinnt an eigenständiger Bedeutung. Für das Gesamtverfahren soll damit eine Vereinfachung, Beschleunigung und Herabminderung der Auslagen erreicht werden (L'Osservatore Romano n. 83 v. 11. 4. 69).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Titel und Kleidung der Prälaten

Eine Instruktion des Staatssekretariates vom 31. März 1969 gibt Normen für die Kleidung und Titulierung der Kardinäle,

Bischöfe und Prälaten. Bemerkenswert ist, daß in Zukunft die Bischöfe und Kardinäle aus dem Ordensstand nicht mehr den Ordenshabit mit den bischöflichen Insignien tragen, sondern sich kleiden wie jeder andere Bischof und Kardinal (L'Osservatore Romano n. 80 v. 6. 4. 69).

2. Orden und Propagandakongregation

Nicht der Religiosenkongregation sondern unmittelbar der Kongregation für die Ausbreitung des Glaubens unterstehen derzeit 22 Ordensverbände von Männern, 2 Brüdergemeinschaften und 31 Ordensgemeinschaften von Schwestern. Diese Gemeinschaften stehen ausschließlich im Dienst der Heidenmission (Documentos Omnis Terra, April 1969, 278–280).

3. Zwei Missionsinstruktionen

Unter dem Datum des 24. Februar 1969 erließ die Kongregation für die Evangelisation der Völker und für die Glaubensverbreitung zwei Instruktionen, womit die Durchführung bedeutsamer Bestimmungen des 2. Vaticanums in die Wege geleitet wird. Das eine der beiden Dokumente enthält Richtlinien für die Unterstützung der Missionen durch die Bischöfe in bezug auf die Päpstlichen Missionswerke und auf einige besondere Initiativen der Diözesen zugunsten der Missionen. Das zweite Dokument stellt einige Grundsätze und Richtlinien über die Beziehungen zwischen Ortsordinarien und Missionsinstituten in den Missionsgebieten auf.

Der wesentliche Punkt der Instruktion über die Missionshilfe besteht in der Koordinierung dieser Hilfe zwischen den Bischöfen und Bischofskonferenzen und den Päpstlichen Missionswerken. Sie soll eine für diese Werke fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kongregation der Propaganda und den Bischofskonferenzen, zwischen den bischöflichen Missionskommissionen und Nationaldirektoren der

Päpstlichen Missionswerke garantieren, die Voraussetzung für eine geordnete Durchführung der Missionshilfe der Gläubigen ist.

Die zweite Instruktion — über die Beziehungen zwischen Ortsordinarien und Missionsgesellschaften in den Missionsgebieten — führt eine bedeutsame Neuerung im sogenannten Missionsverfassungsrecht ein: Sie hebt das rechtliche System der „Commissio“ für die Missionsdiözesen auf und führt dafür das neue Rechtsverhältnis des „Mandatum“ ein. Das System der „Commissio“ bestand darin, daß ein Missionsgebiet einem bestimmten Missionsorden übertragen wurde, der es missionierte. Dieses Verfahren kann heute nicht mehr angewendet werden, weil die Missionsdiözese wie jede andere Diözese einzig und allein dem Bischof anvertraut ist und in allem, was Förderung, Leitung und Koordinierung des Apostolates betrifft, von ihm abhängt. Da aber trotzdem die Diözesen in den Missionsgebieten noch zusätzliches Personal brauchen, mußte man das System der „Commissio“ durch ein anderes ersetzen, das die Gewalt des Bischofs nicht einschränkt, aber zugleich die weitere Mitwirkung der Missionsgesellschaften möglich macht. — In manchen Missionsgebieten — z. B. in Japan — war man übrigens schon vor Jahren (seit Einrichtung der einheimischen Hierarchie) vom System der „Commissio“ abgegangen). (L'Osserv. Rom. n. 67 v. 22. 3. 69).

4. Neue Trauungsordnung

Mit einem Dekret der Ritenkongregation vom 19. März 1969 wurde die neue Trauungsordnung der katholischen Kirche veröffentlicht. Die Ordnung des Eheabschlusses, die seit 1966 im Studium war, enthält den Ritus der Ehe in der Messe und außerhalb der Meßfeier, sowie einen eigenen Ritus für die Trauung eines Katholiken mit einem Nichtgetauften (L'Osserv. Rom. n. 75 v. 31. 3. / 1. 4. 69).

5. Beichte und Kommunion
Der Kongregation für die Glaubenslehre wurde die Anfrage vorgelegt, ob can. 856 CIC noch in kraft ist, wonach die Verpflichtung besteht, die sakramentale Lossprechung (d. h. das Bußsakrament) vor der Kommunion zu empfangen, wenn man sich in schwerer Sünde weiß. — Die Antwort der Kongregation für die Glaubenslehre lautet: Diese Verpflichtung ist stets vorhanden und jede andere Interpretation ist als der Auffassung der Kirche fremd zu verwerfen. (Brief der Glaubenskongregation v. 11. 7. 1968; Prot. N. 740/68 an Kardinal Urbani). (La Documentation Catholique v. 6. 4. 69, n. 1537, S. 349).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Werkwochen für Novizen
Über die beiden ersten Werkwochen für Novizen vom 29. 7. — 2. 8. 1968 und vom 18. — 22. 2. 1969 in Kloster Engelport (vgl. OK 9, 1968, 466 und 10, 1969, 257) gibt P. Albert Schneider OMI, der Leiter dieser Werkwochen, folgenden Kurzbericht: Den Auftrag, die Werkwochen zu organisieren, hatte die Novizenmeisterkonferenz gegeben. Als Thematik wurde gemäß einem Wunsch der Novizenmeister gewählt: „Biologische, psychologische, anthropologische und theologische Gesichtspunkte zur christlichen Ehelosigkeit heute“. Kloster Engelport wurde als Tagungsort gewählt, weil mit der Belegung des Hauses die geringsten Risiken verbunden waren. Das Interesse an den beiden Werkwochen war überraschend rege. An der ersten Werkwoche nahmen 60 Novizen und 4 Novizenmeister teil, an der zweiten Werkwoche 77 Novizen und 6 Novizenmeister. Der Verlauf der Werkwoche war beim zweiten Termin etwas verschieden vom Verlauf im vergangenen Sommer. Im Sommer waren alle Teilnehmer außerordentlich begeistert von

der Darlegung der auf existentielle Fragen abgestellten Thematik. Im Verlauf der zweiten Durchführung gab es bei den gleichen Referenten und den gleichen Darlegungen einige Unzufriedenheit. Zu einem Teil dürfte sie wohl darauf zurückzuführen sein, daß die eigene lebendige Fragestellung noch nicht so bewußt vorhanden war (im Sommer lag die Werkwoche 6 Monate später im Verlauf des Noviziates, im Februar waren Kandidaten dabei, die erst im Postulat waren) und man leicht geneigt war, in mehr theoretische Diskussionen auszuweichen. Infolge des starken Schneefalles war außerdem die Bewegungsmöglichkeit außerhalb des Hauses gehemmt; auch das kann mitgewirkt haben. Beide Male waren die Novizen erfreut über die Möglichkeit, sich mit Kollegen zu treffen. Es wurde der lebhafteste Wunsch geäußert, solche Zusammenkünfte zu wiederholen. Auch die Thematik dürfte sich wieder anbieten. Für die Zukunft sollte man darauf hinarbeiten, mehr regional und damit verbunden mit einer kleineren Teilnehmerzahl solche Werkwochen zu veranstalten. Für das nächste Jahr (1970) hat P. Bruno Pfeifer SJ die Organisation übernommen.

2. Arbeitsgemeinschaft deutscher Novizenmeister

Der Arbeitsgemeinschaft deutscher Novizenmeister gehören 65 Novizenmeister aus 32 verschiedenen Ordensverbänden an. Der auf drei Jahre gewählte Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: P. Ivo Säger OFM, P. Clemens Schmeing OSB, P. Albert Schneider OMI, P. Leo Zils CSSR, P. Bruno Pfeifer SJ. Die Arbeitsgemeinschaft plant für das Jahr 1970 wieder eine Werkwoche für Novizenmeister. Als Thema ist vorgesehen „Die religiöse Erfahrung heute“ (Hinführung zur Meditation). Andere Themen, die in Frage kommen: Theologie der Räte — Einführung in das geistliche Leben — Theologie der Profese — Bibelarbeit. (Tagungsort Würz-

burg). — Ferner sind für das Jahr 1970 wieder Werkwochen für Novizen vorgesehen. Die Teilnehmerzahl soll auf rund 40 beschränkt werden. Bei Bedarf soll die Woche öfter gehalten werden. Bezüglich der Frage, ob Brüder- und Klerikernovizen gemeinsam eingeladen werden sollen, einigte man sich: 1. Die reinen Brüdergemeinschaften veranstalten eigene Kurse und halten diese auch für die Brüderkandidaten der anderen Orden offen. 2. Zu den Werkwochen für Klerikernovizen sind auch die Brüdernovizen willkommen. — Als Thema der nächsten Werkwoche wurde wiederholt gewünscht: „Die Theologie der Evangelischen Räte“. — Es wird vorgeschlagen, zwei Einzugsbereiche zu umreißen und dort jeweils einen zentralen und geeigneten Ort für die Werkwochen zu suchen: Raum Main-Donau und Raum Rhein-Mosel.

3. Lage der freien Ordenschulen und -Heime

Auf der Sitzung der „Gemischten Kommission für das Ordenswesen“ am 14. Februar 1969 in Stuttgart-Hohenheim hat Abtpräses Dr. Augustin Mayer OSB ein Referat über „Probleme der privaten Ordenschulen und -heime“ gehalten. Die angesprochenen Fragen sollen auch der „Bischöflichen Kommission für Erziehung und Schule“ unterbreitet werden. Abt Augustin Mayer sprach der Deutschen Bischofskonferenz den Dank der Ordenschulen aus, weil sie durch ihre finanzielle Unterstützung es möglich gemacht hat, daß der „Arbeitskreis für die katholischen freien (privaten) Schulen“ jährlich große Tagungen mit qualifizierten Referenten veranstalten kann. Schulleiter, die diese Aktion aus nächster Nähe kennen, versichern, daß sie sich außerordentlich bewährt hat: Die Öffentlichkeit und — was noch wichtiger erscheint — die Lehrkräfte und Erzieher selbst konnten die Überzeugung gewinnen, daß unsere Anstalten sich mühen, auch pä-

dagogisch modern und auf der Höhe der Zeit zu sein; daß sie damit als Ausbildungsstätten für Schüler und weltliche Lehrkräfte attraktiv bleiben wollen. Die Ordensobern sollten — nach der Auffassung kompetenter Führungskräfte — noch mehr dafür sorgen, daß diese Veranstaltungen gut besetzt und daß die nachfolgenden Broschüren auch praktisch ausgewertet werden. Es wäre aber für das Gelingen der uns gestellten Aufgaben von kaum zu überschätzender Wichtigkeit, wenn die in Heimerziehung und freier Schule tätigen Orden spüren, daß der Episkopat gerade heute — nach dem Ende der Auseinandersetzungen um die staatliche Bekenntnisschule — die Arbeit der Orden in der freien Schule und in der Heimerziehung als lebenswichtig ansieht und ermutigt, — daß unleugbare Schwierigkeiten und auch Fehlleistungen nicht zum Anlaß werden, diesen Heimen und Schulen die Diagnose allgemeiner Sterbewürdigkeit zu stellen, sondern — im Rahmen des Möglichen — die warmherzige Unterstützung der Hierarchie bei der nötigen Besinnung, Neuplanung, Schaffung von Schwerpunkten wachrufen.

4. Generalversammlung der höheren Obern der Brüderorden

Die Mitglieder der Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VHOB) hielten vom 28. — 30. April 1969 in Bonn ihre Jahresversammlung ab. Zum Thema „Die hl. Schrift und unser Glaubensleben“ sprach Professor Dr. Jakob Kremer, Aachen. P. Syndikus Dr. Bernward Hegemann OP, Köln, behandelte „Versicherungs- und Versorgungsfragen“. Zu diesem Punkt der Tagesordnung waren auch die General- und Provinzialverwalter eingeladen. Eingehend wurde über die Arbeit im Apostelstift beraten und die Kurse für das nächste Jahr festgelegt, so ein Kurs für Obere und Novizen-

meister (24. 9. — 1. 10. 69), ein Kurs für höhere Obere (5. 10. — 11. 10. 69) und der Missio-canonica-Kurs (15. 10. 1969 — Mitte Juli 1970). Die krankpflegenden Orden beschlossen, sich als Gruppe der „Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Krankenpflege in Deutschland“ und dem Katholischen Weltbund „CICIAMS“ anzuschließen.

5. Schwestern in der Bundesrepublik

Aus Nachwuchsmangel muß durchschnittlich jede Woche eine Niederlassung katholischer Schwestern in der Bundesrepublik geschlossen werden. Weihbischof Schick von Fulda schätzt, daß in den nächsten 10 Jahren die Zahl der Ordensschwestern in der Bundesrepublik um etwa 1000 zurückgeht. Die dadurch entstandene Lücke im sozialen Dienst der Kirche könne durch weltliche Kräfte nicht geschlossen werden (KNA).

ORDENSNACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

1. Ordensmänner bei der Bischofssynode

Die römische Vereinigung der Generaloberen wählte am 20. März 1969 die drei Delegierten, welche an der außerordentlichen Bischofssynode im Herbst dieses Jahres teilnehmen und satzungsgemäß auf der Synode Stimmrecht besitzen werden. Es wurden gewählt: P. Rembert Weakland, Abtprimas der Benediktiner; P. Pedro Arrupe, Generaloberer der Jesuiten und P. Konstantin Koser, Generalminister der Franziskaner. Als Ersatzmann wurde gewählt: P. Joseph Lécuyer, Generaloberer der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist.

2. Erklärung der höheren Oberen der Priesterorden in den Niederlanden über den Zölibat

Die Diskussion um den Zölibat der Diözesanpriester ist eine Aufforderung zur

erneuernden Besinnung auf die Bedeutung der „Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen“. Es ist daher ein Thema, das die Ordensleute besonders angeht.

Die höheren Oberen der Priester-Orden, die gemeinsam die „Stiftung der niederländischen Priesterreligiosen“ (S.N.P.R.) bilden, möchten ein Zeugnis davon ablegen, nicht „wie Menschen bestimmter Autorität“, sondern vielmehr aus dem Gefühl der Verantwortung gegenüber ihren Mitbrüdern und den anderen Gläubigen, die offenbar ein solches Zeugnis von ihnen erwarten.

Der Sinn des Zölibats

Es gibt vielerlei Gründe, weshalb man sich für Ehelosigkeit entscheiden kann, z. B. weil man glaubt, man könne sich freier und unbekümmert dem Dienst an den Mitmenschen widmen, oder man wolle sich bereit halten, dorthin zu gehen, wo Menschen Hilfe brauchen. Erst dann darf von „Ehelosigkeit um des Gottesreiches willen“ gesprochen werden. Aber damit hat man noch nicht den Kern des evangelischen Zölibats berührt. Der Kern, der tiefste Beweggrund, liegt in einer bestimmten Gotteserfahrung. Sich für Ehelosigkeit entscheiden und darin verharren kann man im Sinne des Evangeliums, wenn man auf irgendeine Weise, wenn auch in Vermutungen, glaubt und die Erfahrung gemacht hat, daß Gott sich einem Menschen so aufdrängen kann, daß bleibende Ehelosigkeit der Mühe wert ist. Gott ist an einem vorübergegangen und wenn man auch „seine Rückseite“ geschaut hat, Er hat bleibende Spuren zurück gelassen. (Ex. 33, 23).

Vielleicht ist es eine heikle Sache, heutzutage über Gott zu reden. Wir glauben, daß der evangelische Zölibat seinem Wesen nach durch den Glauben an die Welt Gottes bestimmt wird. Nicht in dem Sinne eines Gottes, der irgendwo sonst ist; sondern nur der lebendige Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der

uns in diesem Leben und in dieser Welt entgegentritt, kann uns allmählich ganz für sich in Anspruch nehmen. „Er, der kommen wird“, vermag einen Menschen so sehr in Anspruch zu nehmen, daß er auf die tief menschlichen Werte verzichtet, wie sie in der Ehe empfunden werden.

Von diesem Glaubenskern her kann das zölibatäre Leben jedoch von Person zu Person verschieden sein. Für den Einen wird es eine Beweglichkeit mit sich bringen, durch die er ungebunden dorthin gehen kann, wo er Menschen in Not weiß. Für den anderen wird es etwas mit Armut zu tun haben; Arm-Sein-Wollen um des Kommenden willen. Für wieder andere ist es eine mehr den Werten einer anderen Ordnung ausgesprochene Widmung, eine feste Einstellung hinsichtlich der Beschränktheit alles Irdischen, ein Protest gegen die sogenannte gefestigte Ordnung. Aber nicht diesen Motiven entnimmt der evangelische Zölibat seinen letzten Sinn. Den letzten Sinn entnimmt er aus Gott. Auf Ihn also verweist er. Das „Außergewöhnliche“ des Zölibats richtet die Aufmerksamkeit des glaubenden Menschen, auch die der Verheirateten, besonders auf das endgültige Geheimnis Gottes, der der tiefste Sinn unserer aller Existenz ist.

Wir glauben, daß es gut ist, die Aufmerksamkeit auf diesen letzten Beweggrund unserer Entscheidung für den evangelischen Zölibat zu erwecken. Zeigt es sich nicht gerade heute in unserer Zeit, wie angefochten und anfechtbar jeder andere Beweggrund für den Zölibat geworden ist? Und ist die Unsicherheit um den Zölibat bei mehreren vielleicht nicht die Folge der Tatsache, daß der soeben erwähnte letzte Beweggrund bei ihrer ersten Entscheidung keine Rolle gespielt hat oder im Lauf ihres Lebens verloren gegangen ist?

Aber auch wer seiner Entscheidung eine andere und tiefere Motivierung gibt, weiß sich angefochten und zwar dadurch, daß unser Glaube heute mehr als in anderen Zeiten ein angefochtener Glaube ist. Darum wundert es nicht, daß in der heutigen Glaubenssituation etwa zugleichzeit eine Krise im Gebet und eine Krise im Zölibat sichtbar werden. Gebet und Enthaltbarkeit haben mit einander zu tun; bei beiden handelt es sich um eine Aufmerksamkeit für Ihn, der sich in dieser Welt und in unserem Leben offenbart hat. Darum wird ohne das Gebet der religiöse Zölibat nicht standhalten.

Daher werden diejenigen, die sich für den evangelischen Zölibat entschieden haben, und die, wie die Ordensleute, ihn gemeinsam erleben wollen, eben dadurch nicht christlicher oder evangelischer sein als die anderen, die in und durch ein Eheleben Gott dienen wollen. Hier handelt es sich nicht um ein weniger oder mehr, sondern um ein Anderssein. Eben darum muß man es nicht, man darf es.

Ob ein solches Leben auffordert zu einem kirchlichen „Bewegt-sein“, zu sozialem Einsatz, zum Protest gegen das Unrecht? Wir hoffen es. Wer sagt, den Herrn gesehen zu haben, darf das Unrecht nicht geschehen lassen. Sein kirchliches oder soziales Engagement kann der Probestein der Aufrichtigkeit und Tiefe seiner Entscheidung werden.

Die freie Entscheidung für den Zölibat

Eben durch dieses Engagement können Ordensleute in einer bestimmten Periode der Geschichte sich dazu berufen fühlen, die Trennung von Priesteramt und Zölibatsverpflichtung zu unterstützen, sowohl für die Nicht-Ordenspriester wie auch für die evangelische Ehelosigkeit, die sich nur aufgrund freier Entscheidung und Freiwilligkeit verstehen läßt.

Aber diese von ihnen befürwortete Trennung können sie nicht auf das eigene Leben anwenden, das eben durch Freiwilligkeit und vorbehaltlose Übergabe Dem gewidmet ist, der sich offenbart hat.

Verheiratet und unverheiratet

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die freiwillige Ehelosigkeit „um des Gottesreiches willen“ nicht dem radikalen evangelischen Leben gleichgestellt werden darf. Sowohl Verheiratete wie Unverheiratete können auf radikale Weise dem Evangelium eine Gestalt geben. Und möglicherweise stellt unsere Zeit, wie es auch in der Vergangenheit der Fall war, die Forderung nach Formen, in denen Verheiratete und Unverheiratete sich gemeinsam auf ein konkretes evangelisches Ideal hin orientieren. Uns aber scheint es keinen Sinn zu haben, zwei so verschiedene Lebensweisen auf eine niemanden befriedigende Weise innerhalb einer Lebensgemeinschaft zusammenzubringen.

Das gilt um so mehr denen, die sich für die Ehe entscheiden, nachdem sie einer religiösen Gruppierung angehört haben. Wir sind der Meinung, daß solche für eine geraume Zeit sich von ihrer früheren Gemeinschaft zurückziehen haben, um den Kern ihrer neuen Lebensweise zu entdecken und demnach die Echtheit ihrer etwaigen Entscheidung für ein radikales evangelisches Leben zu prüfen.

Ein Glaubenszeugnis

Möglicherweise wird man uns nun den Vorwurf machen, unser Zeugnis von dem tieferen Beweggrund unserer zölibatären Lebensweise nehme zu wenig Rücksicht auf die in dieser Hinsicht in der heutigen Zeit anwachsenden Schwierigkeiten. Wäre das aber richtig? Unser Zeugnis ist ein Glaubenszeugnis, d. h. ein Sprechen von unsichtbaren Dingen, die man „gesehen“, und ein Sprechen von zukünftigen Dingen, die bereits begonnen haben (26. 3. 1969).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Lehrschreiben der Deutschen Bischofskonferenz

Über die „Kirche in der pluralistischen Gesellschaft“ veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz ein Lehrschreiben, in welchem wichtige Lehren des 2. Vaticanums zur Gesellschaftsordnung, namentlich im Anschluß an die Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik angewendet werden. Die Aufgabe von Kirche und Katholiken wird vor allem in einer „Integrationsfunktion“ gesehen (KAB). Das Schreiben bedeute den Auftakt für ein „neues Kapitel im Verhältnis zwischen Kirche und Staat“ (SPD). Das Lehrschreiben habe „mit großer Klarheit die Lehren des Konzils auf unsere staatliche und politische Wirklichkeit übertragen“. Das sei besonders wichtig gewesen, nachdem die Konzilslehren unterschiedlich ausgelegt wurden. Die Gläubigen bleiben aufgefordert, „Programme und Wirksamkeit politischer Parteien und Bewegungen an den Normen des Christentums zu überprüfen“ (CDU). Es ist zu begrüßen, daß, anstelle von Wahlempfehlungen, in dieser Form zu politischen Problemen Stellung genommen wurde (KNA). Einer kritischen Anmerkung bedarf der Titel zu n. 12 des Lehrschreibens: „Weltflucht ist keine christliche Tugend“. Die Formulierung des Anliegens in dieser Form ist zumindest mißverständlich; sie widerspricht nicht nur dem Konzilsdekret „Perfectae Caritatis“ über die Erneuerung des Ordenslebens n. 9, sondern findet auch in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ n. 43 keine Stütze. Religiös-spirituelles Mitarbeiten am Geschehen der Welt ist nicht „Weltflucht“ und nicht „Vernachlässigung irdischer Pflichten“.

2. Pfarrgemeinderäte

Der Erzbischof von Freiburg gab am 12. Januar 1969 ein Hirtenwort zur Wahl der

Pfarrgemeinderäte. Der Pfarrgemeinderat wird als „ein Werkzeug der Kirche für die Verwirklichung ihrer Sendung“ bezeichnet. Die Schaffung der Pfarrgemeinderäte ist nur dann sinnvoll, wenn in ihm „Priester und Laien zusammenarbeiten, um die Pfarrei, die Kirche am Ort, immer mehr Quelle und Stätte christlicher Ausstrahlung, christlicher Fruchtbarkeit werden zu lassen“ (Amtsblatt Freiburg 1969, 212).

3. Diakonat

Der Bischof von Augsburg richtete am 17. Februar 1969 an seine Diözese ein „Wort zur Einführung des Diakonates als Lebensstand in der Kirche von Augsburg“ (Amtsblatt Augsburg 1969, 81).

4. Seelsorgehilfe

Der Bischof von Essen richtete am 9. Februar 1969 einen Brief an die Priester des Bistums zum Beruf der Seelsorgehelferin. Die Frage, wie auf Zukunft hin die Durchführung einer zeitgemäßen Seelsorge im Bistum gesichert werden kann, gehöre zu den größten gemeinsamen Sorgen. Neben der Sorge um Priesterberufe sei eine großzügige Förderung des Berufs der Seelsorgehelferin notwendig. Kein Pfarrer könne erwarten, eine Seelsorgehelferin zu bekommen, wenn er nicht langfristig alles getan hat, damit aus seiner Gemeinde die eine oder andere sich als Seelsorgehelferin ausbilden lasse (Amtsblatt Essen 1969, 29).

5. Öffentlichkeitsarbeit — Pressereferat

Aufgrund der Empfehlung, welche die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Sitzung im Februar 1969 in Bad Honnef in Hinsicht auf die Öffentlichkeitsarbeit ausgesprochen hat, errichtete Bischof Dr. Rudolf Graber von Regensburg ein Pressereferat. Mit der Führung dieses Presse- und Informationsbüros im Bischöflichen Ordinariat wurde Ordinariatsrat Msgr. Fritz Morgenschweis betraut. Zielsetzung

des Referates: „Aktuell, ausreichend und schnell über alles zu unterrichten, was ‚oben‘ geplant und ‚unten‘ getan wird“. Zu diesem Zweck gibt das Referat einen „Informationsdienst der Diözese Regensburg“ heraus (RB n. 13, 1969, 20).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Taufschein aus den Ostgebieten

Das Ordinariat Hildesheim erließ am 7. August 1968 eine Instruktion über die Anforderung von Taufscheinen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten (Amtsblatt Hildesheim 1968, 116).

2. Seelsorgerat

Das Ordinariat Würzburg veröffentlichte am 21. Januar 1969 ein Statut des Seelsorgerates (Amtsblatt Würzburg 1969, 52).

3. Pfarrgemeinderat

Das Ordinariat Aachen erließ am 10. April 1969 eine Verordnung über die Finanzierung der Pfarrgemeinderäte (Amtsblatt 1969, 52). — Das Ordinariat Regensburg veröffentlichte am 6. April 1969 eine Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte (RB n. 14, 1969, 22).

4. Bußgottesdienst

Das Ordinariat Trier gab am 12. Februar 1969 eine pastorale Weisung über Bußgottesdienste heraus. Die Teilnahme an Bußgottesdiensten, die auf die erbarmende und erlösende Liebe Gottes hinweisen, und so für den Empfang des Bußsakramentes bereit machen, wird nicht nur für die Fastenzeit sehr empfohlen. Um Verwirrung und Mißverständnisse zu vermeiden, möge man ausdrücklich darauf hinweisen, daß (1) die Bußgottesdienste kein Ersatz für die sakramentale Beichte sind, (2) die persönliche Beichte ihren besonderen Wert hat für die Verinnerlichung und religiöse Lebensgestaltung, (3) keine sakramentale Lossprechung (so-

genannte Generalabsolution) gegeben, sondern nur eine kirchliche Fürbitte um Sündenvergebung vom Priester vorgetragen wird, (4) und somit alle schweren Sünden der persönlichen Beichte vorbehalten sind; (5) Beichtgelegenheit geboten wird für alle, die aus irgendeinem Grund die persönliche Beichte wünschen (Amtsblatt Trier 1969, 27). — In ähnlicher, ausführlicherer Weise veröffentlichte das Ordinariat München-Freising am 2. März 1969 eine pastorale Anweisung über „Buße — Bußsakrament — Bußgottesdienst“ (Pfarramtsblatt 42, 1969, 108).

5. Regionaldekane

Das Ordinariat Regensburg erließ am 1. Oktober 1968 eine Dienstanweisung für die Regionaldekane mit einer genauen Beschreibung ihrer Aufgabe. Das Bistum Regensburg ist in acht Regionen eingeteilt, an deren Spitze jeweils ein Pfarrer der Region als Dekan steht. Die Regionaldekane werden auf sieben Jahre ernannt (Amtsblatt Regensburg 1968, 164).

6. Zölibat

Das Ordinariat Köln veröffentlichte am 14. Februar 1969 eine Belehrung über den priesterlichen Zölibat (Amtsblatt Köln 1969, 97).

7. Vergütung von Dienstfahrten

Richtlinien für die Vergütung von Dienstfahrten wurden vom Ordinariat Regensburg am 11. Februar 1969 herausgegeben (Amtsblatt Regensburg 1969, 16).

8. Vergütung für Ordensschwestern

Neue Vergütungssätze für Schwesterngestaltung setzte am 8. Januar 1969 das Ordinariat Würzburg fest (Amtsblatt Würzburg 1969, 19).

9. Ökumenismus

Das Ordinariat Rottenburg veröffentlichte am 3. März 1969 eine „Ökumenische Handreichung“. Diese Handreichung

gliedert sich vor allem um folgende Punkte: Die ökumenische Verantwortung; der Dialog; persönliche Begegnungen im kirchlichen Raum; gottesdienstliche Veranstaltungen (Amtsblatt Rottenburg 1969, 229).

10. Ehe

Am 14. Januar 1969 erließ das Ordinariat Köln eine Instruktion über die Feststellung des Ledigenstandes Geschiedener (Amtsblatt Köln 1969, 34).

11. Schule

Am 15. März 1969 veröffentlichte das Ordinariat Freiburg eine Dienstanweisung für die Schuldekane, sowie eine Verordnung über den Religionsunterricht und den Schulbesuch an den Öffentlichen und Privaten Schulen im Bereich der Erzdiözese (Amtsblatt Freiburg 1969, 249 ff.). — Die Diözesen Limburg, Fulda und Mainz gründeten am 13. Februar 1969 zum Zweck der Förderung von Erziehung und Bildung eine „Katholische Landeskonferenz für Schule und Erziehung in Hessen“ (Amtsblatt Fulda 1969, 34).

12. Bewegung für Papst und Kirche

Am 6. Juni 1969 wurde in Frankfurt von der „Bewegung für Papst und Kirche“, die unter der Leitung von Prof. Dr. Walter Hoeres steht, ein „Manifest“ zur Verteidigung des Glaubens (mit 19 000 Unterschriften) veröffentlicht. Als Geschäftsführer der Bewegung fungiert der Laientheologe Dr. Fritz Feuling (68 Mannheim 51, Josef-Bauer-Straße 37). Der Wortlaut des Manifests (nach KNA):

In dieser kirchen- und weltgeschichtlichen Stunde, die der Krisis, wenn nicht der Katastrophe zutreibt, wenden wir uns an alle Katholiken. Die Kirche wird von heimtückischen Gefahren, ja von der Selbsterstörung bedroht (Papst Paul VI.), wir glauben daher nicht länger schweigen zu dürfen.

I. Darum erklären wir:

1. Wir stehen zu den Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils, so wie sie im Wortlaut vorliegen. Wir bekennen uns ebenso zum Vaticanum I und zum Tridentinum, sowie zu allen Konzilien und definitiven Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes und darüber hinaus zur ganzen zweitausendjährigen Tradition der Kirche.

2. Wir stehen im Gehorsam zum Statthalter Christi auf Erden. Die päpstlichen Enzykliken nehmen wir so an, wie es Pius XII. in der Enzyklika *Humani generis* dargelegt hat, nämlich „als Verlautbarungen des ordentlichen Lehramtes, von dem das bekannte Wort gilt: ‚Wer euch hört, der hört Mich‘.“

3. Mit den Vätern des Vaticanums I stellen wir fest, daß „jener Sinn der heiligen Glaubenswahrheiten beibehalten werden muß, der ein für allemal von der heiligen Mutter Kirche dargelegt worden ist“, und daß „man nie unter dem Schein und Vorwand einer höheren Erkenntnis von diesem Sinn abweichen darf“ (Dz 3020). Darum bekennen wir uns auch vorbehaltlos zum Credo des Gottesvolkes vom 30. Juni 1968, dessen Anerkennung die unabdingbare Voraussetzung für jede Erneuerungsarbeit in der Kirche ist.

4. Die Heilige Schrift betrachten wir als geschrieben auf Eingebung des Heiligen Geistes und der Kirche anvertraut, so daß es dem Lehramt zukommt, ihren wahren Sinn verbindlich darzulegen.

II. Deshalb lehnen wir ab:

1. All die Irrtümer, die Pius XII. in *Humani generis* und Paul VI. in *Ecclesiam suam* gekennzeichnet haben, vor allem jene, welche die unveränderliche Wahrheit zum Spielball der Zeit- und Tagesmeinung machen wollen.

2. Jede Neuformulierung der Dogmen (Paul VI. am 4. 12. 1968). Wir müssen immer wieder feststellen, daß der Ruf da-

nach nicht erhoben wird, weil der moderne Mensch die sprachliche Einkleidung der Dogmen nicht mehr verstehen könnte, sondern weil man ihren Inhalt nicht annehmen will.

3. Die sogenannte Neuinterpretation des Glaubens, die einer Umdeutung gleichkommt.

4. Die lieblose und zerstörerische Kritik an der Kirche und ihren Traditionen, die das Menschliche nicht vom Göttlichen zu unterscheiden weiß. Wir bedauern, daß die Maßstäbe der Kritik selbst kritiklos aus dem ‚modernen Welt- und Lebensgefühl‘ übernommen und nicht unter das Richtmaß der göttlichen Wahrheit gestellt werden.

5. Den falschverstandenen Dialog, der ohne festen Standpunkt alles und jedes in Frage stellt.

6. Das falschverstandene *Aggiornamento*, das dem Geiste des Evangeliums und der Botschaft des Kreuzes widerspricht.

7. Eine Demokratisierung der Kirche, die deren hierarchische Verfassung antastet und damit zur Vernichtung der Kirche führen würde.

III. Somit erwarten wir:

1. Daß das Lehramt der Kirche mit apostolischem Freimut ausgeübt wird, „es sei gelegen oder ungelegen“ (2 Tim 4,2), und daß die von der Kirche beauftragten Lehrer die Lehre der Kirche vortragen, nicht aber ihre eigenen unbewiesenen Theorien.

2. Daß die Kirche mutig ihre richterliche Vollmacht ausübt und ausschließt, was nicht mehr zu ihr gehört.

3. Daß dem Experimentieren, besonders auf liturgischem Gebiet, Einhalt geboten und jede Eigenmächtigkeit nicht nur verboten, sondern auch unterbunden wird.

4. Daß die kirchliche Publizistik allseitig gerecht über kirchliche Vorgänge und Anliegen berichtet und nicht einseitig der Neuerungssucht das Wort redet.

5. Daß endlich ernst gemacht wird — besonders an den Stätten der Priesterbildung — mit jener Erneuerung, die „nicht so sehr in der Änderung der äußeren Gesetze besteht, als vielmehr in der inneren Haltung des Gehorsams gegenüber Christus“ (Botschaft der Konzilsväter vom 20. Oktober 1962), in der Haltung der Heiligen, der Haltung der Magd des Herrn.

MISSION

Vom 2. bis 21. Juni 1969 fand im Franz-Hitze-Haus zu Münster ein Orientierungskurs für Missionsschwester und Missionare, die zum erstenmal in die Mission ausreisen, statt. Der Kurs wurde vom Katholischen Missionsrat, dem Institut für Missionswissenschaft der westfälischen Wilhelms-Universität Münster und dem Franz-Hitze-Haus Münster getragen. Der Arbeitsplan gruppierte sich um folgende Themen: Evangelisation und Entwicklungshilfe; Katholische Soziallehre und Entwicklungshilfe; Mission und Entwicklungshilfe; Kirche in der Sendung; Kirchliche und staatliche Entwicklungshilfe; Der Missionsauftrag des Herrn; Das Missionsdekret „Ad gentes“; Das Christentum und die Kulturen; Probleme des einheimischen Klerus; Ökumenismus in der Mission; Die Spiritualität des Missionars; Grundfragen des Genossenschaftsrechtes; Erfahrungen beim Aufbau von Genossenschaften in Entwicklungsländern; Die Funktion der Genossenschaftszentralen und -verbände; Christliches Weltverständnis heute; Theologie der Revolution.

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

1. Europäischer Kongreß der Direktoren des PWB
Die Förderung des Priesternachwuchses war Gegenstand dreitägiger Beratungen des 3. Europäischen Kongresses der Na-

tionaldirektoren und -moderatoren des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe, der in dieser Woche unter Leitung von Kardinal Gabriel Garrone und Erzbischof Schröffer, des Präfekten und des Sekretärs der römischen Kongregation für den katholischen Unterricht, in Luzern abgehalten wurde. Es herrschte Übereinstimmung bezüglich der Notwendigkeit, die Seminarerziehung in engerer Berührung mit den Zeitverhältnissen zu gestalten, so daß die Seminaristen nicht nur in freier Wahl die Entscheidung über ihre Eignung zum Priesteramt fällen, sondern auch ein klares Verständnis seiner prophetischen und apostolischen Tragweite gewinnen können. Hierzu sollte auch eine Steigerung des akademischen Niveaus der Seminarbildung in verschiedenen Ländern beitragen. Die Teilnehmer an der Aussprache waren sich darüber einig, daß die Vertiefung des Glaubensverständnisses die wesentliche Voraussetzung aller in diese Richtung zielenden Bemühungen sein müsse.

Das Hauptthema des Kongresses, an dem Vertreter aller westeuropäischen Länder, einiger Oststaaten, sowie Südamerikas, der Vereinigten Staaten, Kanadas und Malta teilnahmen, lautete: Die Pastoral der geistlichen Berufe bei den jungen Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren. Dieses Thema war aufgrund einer vorangegangenen, schriftlichen Umfrage fixiert worden. In drei Sprachgruppen (angelsächsische, romanische und deutschsprachige Länder) und in Plenarsitzungen wurde das Anliegen nach drei Fragen behandelt: Wo sind die jungen Menschen zu finden, die an den Priesterberuf denken oder dafür geweckt werden können, und woher kommen sie? Wie können sie zur Klarheit über ihre Berufung kommen? Welche Hilfe könne man ihnen zu einer richtigen Berufentscheidung geben? Die Fragen wurden mit dem ständigen Blick auf die besonderen

Schwierigkeiten diskutiert, die vielen jungen Menschen unserer Zeit eine Entscheidung für den geistlichen Beruf erschweren: die weithin feststellbare Scheu vor einer definitiven Entscheidung und Bindung, die zum Teil mit einer verspäteten Persönlichkeitsreife zusammenhängt; die teilweise Uniformiertheit und Unzufriedenheit hinsichtlich der Ausbildung in Seminarien und an Theologischen Lehranstalten; die heute so oft anzutreffende Unklarheit über ein gültiges „Priesterbild“; und hinter all dem eine latente oder offene Glaubenskrise (RB n. 13, 1969, 8).

2. „Consilium St. Lukas“. Pastoralpsychologischer Dienst

Im Bistum Essen besteht jetzt ein halbes Jahr eine pastoralpsychologische Beratungsstelle. Sie dient 1. der Beratung für Priester und Ordensleute in Krisen- und Problemfällen; 2. der Abklärung der Berufseignung für Theologiestudenten, Ordensnovizen und -Novizinnen; 3. der Beratung von Seelsorgern in besonders gearteten Seelsorgsfällen. Da pro Woche vorläufig nur ein bis anderthalb Tage zur Verfügung stehen, werden keine längeren psychotherapeutischen Behandlungen durchgeführt, sondern das Schwergewicht der Tätigkeit liegt auf der Diagnostik und der jeweils erforderlichen Weiterleitung, entweder in psychiatrisch-psychotherapeutische oder in organ-ärztliche Behandlung oder in priesterliche Führung. Die Beratungen hält P. DDr. Gustav L. Vogel SAC, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie (Anschrift: 5414 Vallendar, Pallotti-Straße 3).

STAAT UND KIRCHE

1. Schule und Erziehung

Der Bayerische Landtag beschloß am 15. April 1969 ein neues Schulpflichtgesetz (Pfarramtsblatt 42, 1969, 139). — Zwischen

dem Heiligen Stuhl und dem Bayerischen Staat wurde zur Änderung des Konkordates vom 29. März 1924 bezüglich des Schulwesens am 7. Oktober 1968 eine Konvention getroffen. Neuformuliert wurden die Art. 5 und 6 des Konkordates über die Pädagogische Hochschule (Lehrerbildung) und die Bekenntnisschulen. Neu eingefügt wurde der Art. 6 (bis) über die Einrichtung katholischer Privatschulen (freier Schulen) und deren staatliche Förderung (AAS 61, 1969, 163).

2. Sammlung für karitative Zwecke

Das Landgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 16. März 1966 entschieden, daß eine Vereinigung katholischer Jugend in der Form eines nichtrechtsfähigen Vereins, die Sammlungen von Altmaterial für karitative Zwecke durchführt, unlauteren Wettbewerb begeht, wenn sie diese Sammlungen von der Kanzel verkünden läßt und damit für solche Aktionen wirbt. Die katholische Landjugend hat gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung der Art. 2 und 4 GG erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat das Urteil des Landgerichts Düsseldorf aufgehoben und festgestellt, daß Sammlungen für kirchliche oder religiöse Zwecke durch Werbung von der Kanzel unterstützt werden dürfen, wenn sie von Vereinigungen durchgeführt werden, die sich die — wenn auch nur partielle — Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. — Leitsätze: a) Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG steht nicht nur Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu, sondern auch Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. — b) Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet auch das Recht, Sammlungen für kirchliche oder religiöse Zwecke zu veranstalten.

Das gleiche gilt für eine im Rahmen des üblichen religiösen Lebens liegende Unterstützungshandlung wie die Werbung von der Kanzel (Pfarramtsblatt 42, 1969, 99).

3. Sozialwesen

Das Sozialministerium von Rheinland-Pfalz gab in einem Runderlaß vom 28. Februar 1969 Richtlinien zur Förderung von Fortbildungslehrgängen für Erziehungskräfte in Kindergärten (Pfarramtsblatt 42, 1969, 156).

4. Mehrwertsteuer

Ein Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. März 1969 gewährt einen ermäßigten Steuersatz für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen (Pfarramtsblatt 42, 1969, 158).

5. Kirchensteuerpflicht

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg gab am 25. Oktober 1967 zur Kirchensteuerpflicht in Schleswig-Holstein folgendes Urteil: 1. Bei der Kirchensteuer (Einkommen-Lohnsteuer) beschränkt sich die Aufgabe der Finanzämter auf reine Veranlagungs- und Erhebungsdienste. — 2. Steuergläubiger und Beklagter ist im Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein die einzelne Kirchengemeinde. — 3. Kirchengemeindeglieder sind alle getauften evangelisch-lutherischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. — 4. Zur tatsächlichen Personensorge der Eltern gehört auch die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes durch die Taufe. — 5. Die Begründung der Mitgliedschaft zur evangelisch-lutherischen Kirche durch Taufe führt nicht zu einer dem Grundgesetz unvereinbaren Zwangsmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. — 6. Die geforderte Zahlung von Kirchensteuer beschränkt nicht die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des Bekenntnisses oder der Religionsausübung und

greift nicht in die Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit ein (Deutsches Verwaltungsblatt 84, 1969, 41).

6. Erbschaftsteuer

Das Finanzgericht München gab am 25. April 1968 über die erbschaftsteuerliche Behandlung von letztwilligen Zuwendungen an Ordensschwester folgendes Urteil: Die Ablegung der Ordensgelübde (Profeß) hat nicht zur Folge, daß bei späteren letztwilligen Zuwendungen an die Profeschwester der Orden als der (unmittelbare) Zuwendungsempfänger anzusehen ist. Kirchenrechtliche Vorschriften sind auf die für die Erbschaftbesteuerung maßgebliche bürgerlich-rechtliche Einstufung ohne Einfluß (Entscheidungen der Finanzgerichte 1968, 525, n. 579).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

In der Benediktinerabtei Bad Wimpfen wurde am 14. April 1969 P. Laurentius Hoheisel zum Abt gewählt. Der neue Abt, geboren 1923 in Altwalde (Oberschlesien) ist aus dem Seminar für kriegsgefangene Theologen in Chartres hervorgegangen und gehört seit 1948 dem Benediktinerorden an. Die Abtweihe erteilte der Bischof von Mainz (KNA).

Das Provinzkapitel der Unbeschuhten Karmeliter, das vom 25.—31. Mai in Würzburg tagte, wählte P. Werner Parzl zum neuen Provinzial der bayrischen Ordensprovinz (RB n. 23, 1969, 16).

Die bisherige Niederdeutsche Vizeprovinz der beschuhten Karmeliten wurde in eine selbständige Provinz umgewandelt. Das erste Provinzkapitel wurde im Mai 1969 abgehalten, auf dem P. Vitus ten Beitel zum ersten Provinzial gewählt worden ist.

Der Konvent der Benediktinerabtei Rohr in Niederbayern wählte am 7. Juni 1969

P. Virgil Kinzel zum neuen Abt. Die Benediktion des neuen Abtes fand am 16. Juli 1969 in der Abteikirche zu Rohr durch Bischof Graber von Regensburg statt.

2. Ernennungen

Zum Sekretär der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute wurde der Amerikaner P. Edward Heston CSC ernannt. P. Heston war bisher Generalprokurator und -postulator der Kongregation vom hl. Kreuz, sowie Konsultor in der Religiösen- und Sakramentenkongregation, und Advokat in der Kongregation für die Glaubenslehre; ferner war er als Synodalexaminator am römischen Stadtvikariat tätig.

Der bisherige Sekretär der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, der Italiener Antonio Mauro, Erzbischof von Thagaste, wurde Vize-Präsident des Sekretariates für die Nichtgläubenden.

Der Dominikaner P. Jérôme Hamer wurde Sekretär des Sekretariates für die Einheit der Christen (L'Osservatore Romano n. 85 v. 13. 4. 69).

Zum Mitglied der Sakramentenkongregation, der Kommission für die Revision des Kirchenrechtes sowie der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute wurde der Claretiner Kardinal Arturo Tabera Araoz, Erzbischof von Pamplona (Spanien) ernannt.

Die Kardinäle Georg B. Flahiff CSB, Erzbischof von Winnipeg, Pablo Muñoz Vega SJ, Erzbischof von Quito, und Jean Daniélou SJ wurden zu Mitgliedern der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, sowie der Kongregation für das katholische Bildungswesen ernannt. Kardinal Daniélou wurde außerdem Mitglied des Sekretariats für die Nichtchristen.

Kardinal Mario Casariego CRS, Erzbischof von Guatemala, wurde zum

Mitglied der Kongregation für die Bischöfe sowie der Kongregation für die Heiligsprechungen ernannt.

Kardinal Joseph Höffner, Erzbischof von Köln, wurde zum Mitglied der Kongregation für das katholische Bildungswesen und des Sekretariats für die Nichtgläubenden ernannt (L'Osservatore Romano n. 107 v. 10. 5. 1969).

P. Lorenz Unfried MFSC, bisher Generalvikar der Prälatur Tarma, wurde zum Tit.-Bischof von Dolia und Weihbischof der Erzdiozese Arequipa in Peru ernannt (L'Osservatore Romano n. 65 v. 19. 3. 1969).

Der Pallottinerpater Manfred Gottschalk wurde zum Bischof von Oudtshout in Südafrika ernannt (KNA).

Der Heilige Vater hat den Claretiner Geraldo Bijos, Bischof von Londrina (Brasilien), zum Mitglied der Kongregation für den Klerus ernannt (L'Osservatore Romano n. 66 v. 20./21. 3. 1969).

Papst Paul VI. berief als neuen Konsultor der Päpstlichen Kommission für die Revision des kirchlichen Rechtsbuches P. Melezio Wojnar OSBM (L'Osservatore Romano n. 68 v. 23. 3. 1969).

Bei der Päpstlichen Studienkommission „Justitia et Pax“ wurde ein „Komitee für die Entwicklung des Menschen“ errichtet. Exekutivsekretär des Komitees, das vor allem in der Kampagne gegen das Analphabetentum mit der UNESCO zusammenarbeitet, wurde P. Johannes Schütte SVD (KNA).

P. Wolfgang Tarara SJ hat die Leitung der deutschen Gruppe der „action 365“ übernommen. P. Johannes Leppich SJ fungiert nunmehr als internationaler geistlicher Leiter der Aktion (KNA).

3. Rücktritt

Der Abt der Benediktinerabtei Grüssau in Bad Wimpfen, Dr. Albert Schmitt,

hat aus Altersgründen die Leitung seiner Abtei niedergelegt. Abt Albert ist 75 Jahre alt. Desgleichen ist Abt Dr. Dominik Prokop OSB von Rohr/Niederbayern nach 42jähriger Amtszeit zurückgetreten (RB n. 23, 1969, 16).

4. Auszeichnung

Am 1. März 1969 erhielt die Generaloberin der Armen Franziskanerinnen von der Heiligen Familie in Mallersdorf, M. Concordia Lehmeier, aus der Hand des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Alfons Goppel und in Anwesenheit des Regensburger Bischofs Dr. Rudolf Graber das ihr vom Bundespräsidenten verliehene Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, als „Würdigung der persönlichen Verdienste der Generaloberin und als Anerkennung des sozialen Wirkens der ganzen Schwesternschaft“ überreicht. M. Concordia ist seit 1953 Generaloberin.

Die Mallersdorfer Schwestern betreuen derzeit 97 Krankenhäuser, zwei Kinderkliniken, drei Tbc-Heilstätten und 80 Altenheime; dazu kommt die Familien- und Krankenpflege an 120 Orten. Als Erzieherinnen wirken Mallersdorfer Schwestern in 37 Kinderheimen und deren Heimvolksschulen; sie führen 150 Kindergärten und -horte, acht Haushaltungs- und 50 Nähschulen. — Auch in der Zulu-Mission in Südafrika sind die Mallersdorfer Franziskanerinnen als Erzieherinnen und Krankenschwestern tätig (RB n. 10, 1969, 20).

Der Erste Vorsitzende der Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands, Br. Fulgentius-M. Lehmann CFP, Generalsuperior der Armen Brüder v. hl. Franziskus in Aachen, erhielt mit Rücksicht auf seine Verdienste in der sozialen Arbeit das Bundesverdienstkreuz.

Josef Pfab